

1. Allgemeines / Geltungsbereich

1.1 Diese Einkaufsbedingungen (nachfolgend „Bedingungen“ genannt) gelten für alle Einkäufe von MFT ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende oder diese ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden ausgeschlossen und gelten nur, wenn und soweit MFT diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Eine Entgegennahme oder vorbehaltlose Bezahlung von Waren, Materialien, Teilen, Ausrüstungen, Lieferungen und Leistungen des Lieferanten (nachfolgend „Lieferungen“ genannt) stellt auch dann keine Zustimmung oder Anerkennung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dar, wenn eine Entgegennahme oder vorbehaltlose Zahlung in Kenntnis entgegenstehender oder ergänzender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Lieferanten erfolgt.

1.2 Diese Bedingungen gelten ausschließlich für den Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie mit öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Zustandekommen des Vertrags

2.1 Sämtliche Bestellungen und Verträge sowie Ergänzungen oder Änderungen davon bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Abreden jeglicher Art bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch MFT.

2.2 Das Schriftformerfordernis gilt als eingehalten, wenn die entsprechende Kommunikation, d.h. insbesondere Bestellungen und Auftragsbestätigung, per Telefax, per elektronische Datenübermittlung (z. B. EDI), per ERP-Bestellung, oder per E-Mail als PDF-Dokument erfolgt.

2.3 Sämtliche Lieferungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage einer von MFT abgegebenen Bestellung (nachfolgend „Bestellung“ genannt). Der Inhalt der Bestellung selbst sowie die in einer Bestellung in Bezug genommenen technischen/funktionalen Leistungsbeschreibungen, sonstigen Dokumente und andere vertragliche Abreden sowie diese Bedingungen werden Bestandteil eines jeden Vertrages. Im Fall von Abweichungen zwischen diesen Bedingungen und den in der Bestellung aufgeführten Regelungen gelten die Regelungen aus der Bestellung vorrangig vor diesen Bedingungen.

2.4 Der Lieferant hat eine Bestellung innerhalb von fünf (5) Werktagen ab Zugang schriftlich zu bestätigen. Sofern MFT binnen dieser Frist keine Ablehnung der Bestellung oder Auftragsbestätigung erhält, gilt die Bestellung als bestätigt und angenommen.

2.5 Jede Bestellung, deren Zugang der Lieferant nicht bestätigt, die der Lieferanten aber ganz oder teilweise ausführt, gilt als vom Lieferanten angenommen.

2.6 Änderungen oder Ergänzungen einer Bestellung werden nur wirksam, wenn und soweit MFT sie ausdrücklich akzeptiert und schriftlich bestätigt.

2.7 Die in einer Lieferprognose („Forecast“) angegebenen Mengen sind unverbindlich und stellen keine verbindliche Zusage seitens MFT auf Erwerb von Lieferungen dar, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Die in den von MFT ausgestellten Lieferanweisungen/-pläne enthaltenen Mengen und Liefertermine für die Lieferungen sind für den Lieferanten verbindlich, es sei denn, diese sind für den Lieferanten unzumutbar.

3. Lieferung

3.1 Sämtliche in der Bestellung angegebenen Liefertermine und -fristen sind für den Lieferanten verbindlich. Der Lieferant ist ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von MFT nicht zu vorzeitigen Lieferungen berechtigt. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Tag des Eingangs der Lieferung bei MFT. Soweit nicht etwas anderes in der Bestellung vereinbart ist, erfolgen Lieferungen auf Basis „DAP“ bzw. „DDP“ der Incoterms, wobei die zum Zeitpunkt der jeweiligen Bestellung gültige Fassung jeweils maßgeblich ist.

3.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die Lieferungen in der Weise für den Transport und die Lagerung zu verpacken, dass die Lieferung der Lieferungen in ordnungsgemäßem Zustand gewährleistet ist und den geltenden Automotive-Standards, z. B. VDA oder vergleichbar, entspricht. Es gelten das Logistikprotokoll, die Verpackungsspezifikation und sonstige in der Bestellung genannten Unterlagen.

3.3. Der Lieferant ist ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von MFT nicht zu Teillieferungen berechtigt.

3.4 Wenn der Lieferant Schwierigkeiten, Hindernisse oder Verzögerungen in Bezug auf die Herstellung, den Transport, die termin- oder fristgerechte Lieferung oder ähnliche Umstände mit Auswirkungen auf die pünktliche Lieferung oder die Lieferung der vereinbarten Menge voraussieht, so hat der Lieferant MFT davon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

3.5 Die vorbehaltlose Entgegennahme einer verspäteten Lieferung der Lieferungen begründet keinen Verzicht auf Ansprüche, die MFT wegen der verspäteten Lieferung zustehen; gleichermaßen gilt auch eine vollständige oder teilweise Zahlung nicht als Anerkenntnis, dass die entsprechende Lieferung von Lieferungen gemäß der Bestellung, diesen Bedingungen oder sonstigen Regelungen erfolgt ist.

3.6 Soweit nicht anders vereinbart, muss jede Verpackungseinheit – bis zur kleinsten Verpackungseinheit – gemäß VDA 6.3 gekennzeichnet sein.

3.7 Jeder Lieferung ist eine Stückliste oder Lieferschein mit Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Bestellnummer beizufügen. Die Versandanzeige ist MFT unverzüglich mit denselben Angaben zur Verfügung zu stellen.

3.8 Falls Abweichungen in Bezug auf Art und Menge der Lieferungen zwischen den Vorgaben der Bestellung und den Lieferdokumenten festgestellt werden, gelten die von MFT dokumentierten Ergebnisse.

3.9 MFT behält sich das Recht vor, Lieferungen ganz oder teilweise – durch Nutzung geeigneter Kommunikationsmittel – abzulehnen. Unterlässt MFT einen solchen Vorbehalt bei Entgegennahme der Lieferungen, so gilt dies weder als Endabnahme der gelieferten Lieferung noch als Verzicht auf die MFT zustehenden Ansprüche.

3.10 Sofern sich aus dem Vertrag für die Beschaffung für Software nichts anderes ergibt, erhält MFT mit der Entgegennahme der Lieferungen ein zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht an der Software, die zum Lieferumfang der Lieferungen gehört. Dieses Nutzungsrecht umfasst insbesondere die Vervielfältigung sowie das Laden und Betreiben der Software. Das Nutzungsrecht umfasst auch das Recht zur Unterlizenzierung, Vermietung und jede andere Form der Weitergabe der Software an mit MFT verbundene Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG.

3.11 Sofern sich aus dem Vertrag für die Beschaffung für Software nichts anderes ergibt, ist MFT auch berechtigt, die Software einschließlich der Softwaredokumentation mit den vereinbarten Leistungsdaten in dem Umfang zu nutzen, wie es für die vertragsgemäße Nutzung der Lieferungen durch MFT erforderlich ist. MFT ist auch berechtigt, eine angemessene Anzahl von Sicherungskopien zu erstellen.

4. Höhere Gewalt

Als Ereignis höherer Gewalt gilt das Eintreten eines unvorhersehbaren und außerhalb des zumutbaren Kontrollbereichs einer Partei liegenden Ereignisses oder einer Bedingung, einschließlich Naturkatastrophen oder Katastrophen wie Epidemien, nukleare Unfälle, Feuer, Überschwemmungen, Taifune oder Erdbeben, Krieg, Aufruhr, Sabotage oder Revolutionen, jedoch nicht Streiks, Arbeitskämpfe oder Aussperrungen des Personals des Lieferanten oder von dessen Subunternehmern. Ein Ereignis höherer Gewalt entbindet die betroffene Partei von ihren vertraglichen Verpflichtungen für die Dauer eines solchen Ereignisses, höchstens jedoch über einen Zeitraum von sechs (6) Wochen. Nach Ablauf dieses Höchstzeitraums sind MFT und der Lieferant – unbeschadet sonstiger Rechte – berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

5. Rechnungen

Die Angaben auf der jeweiligen Rechnung müssen den Angaben der betreffenden MFT-Bestellung entsprechen. Der Lieferant hat eine Rechnung unter Angabe der Rechnungsnummer, Mengen, Teile und anderer Hinweise auszustellen und an die in der Bestellung angegebene Postanschrift oder E-Mail-Adresse zu schicken; die Rechnung darf den Lieferungen nicht beigelegt werden.

6. Zahlungsbedingungen / Preisgestaltung

6.1 Die in der Bestellung angegebenen Preise sind verbindlich. Soweit nicht etwas anderes in der Bestellung vereinbart ist basieren die Preise auf „DAP“/„DDP“ der Incoterms, wobei die zum Zeitpunkt der jeweiligen Bestellung gültige Fassung jeweils maßgeblich ist, zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe, soweit diese anfällt, und etwaig anfallender Einfuhrabgaben sowie Verpackungskosten.

6.2 Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, sind Rechnungen innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungseingang und Lieferung der Lieferungen ohne Abzug zur Zahlung fällig.

6.3 Fälligkeitszinsen gemäß § 353 HGB sind ausgeschlossen. Im Falle des Zahlungsverzuges gelten die gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass MFT nur für Verzugszinsen in Höhe von 5 % (fünf Prozent) Punkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB haftet.

6.4 MFT ist berechtigt, ihre gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages geltend zu machen.

6.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Lieferanten sind ausgeschlossen, sofern die Forderung nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist oder aus demselben rechtlichen Verhältnis stammt.

7. Gefahrübergang, Eigentumsübergang

7.1 Der Lieferant trägt die Gefahr für den zufälligen Untergang und die zufällige Verschlechterung der Lieferungen gemäß der jeweils vereinbarten Incoterms-Klausel.

7.2 Das Eigentum an den Lieferungen geht mit der Lieferung der Lieferungen an dem in der jeweils vereinbarten Incoterms-Klausel definierten Lieferort auf MFT über.

7.3 Das Eigentum an von MFT bestellten Werkzeugen, Formen, Mustern, Proben, Modellen, Profilen, Zeichnungen, Normblättern, Druckvorlagen sowie Materialien und Ausrüstungen (nachfolgend „Betriebsmittel“ genannt), die zur Herstellung der Lieferungen für MFT im Besitz des Lieferanten oder im Besitz eines zugelassenen Unterlieferanten verbleiben, geht mit Zahlung von 80% (achtzig Prozent) des Kaufpreises für die Betriebsmittel über. Betriebsmittel, die sich im Besitz des Lieferanten oder seiner Unterlieferanten befinden, sind stets als Eigentum von MFT mit einer dauerhaften Kennzeichnung "Eigentum von MFT; Beschlagnahme oder Pfändung verboten" zu beschriften. MFT ist berechtigt, das Eigentum nach eigenem Ermessen auf Dritte zu übertragen.

7.4 Sofern sich der Lieferant Eigentum an den gelieferten Lieferungen vorbehält, gilt der Eigentumsvorbehalt nur insoweit, als er sich auf die Zahlungsverpflichtungen von MFT für die jeweiligen Lieferungen bezieht. Insbesondere erkennt MFT keinen verlängerten oder erweiterten Eigentumsvorbehalt an, diese sind ausgeschlossen.

8. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Ort, an den die Lieferungen gemäß der Bestellung zu liefern sind oder an dem die Leistungen gemäß der Bestellung zu erbringen sind.

9. Verzug

9.1 Falls der Lieferant die Lieferung nicht an dem in der Bestellung festgelegten Termin liefert, so ist MFT – unbeschadet sonstiger Rechte – berechtigt, für jeden angefallenen Arbeitstag des Lieferverzuges die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % (null Komma fünf Prozent) des Netto-Rechnungswertes der in Verzug befindlichen Lieferung, höchstens jedoch insgesamt 5 % (fünf Prozent) des Netto-Rechnungswertes der in Verzug befindlichen Lieferung zu verlangen, es sei denn, der Lieferant hat den Verzug nicht zu vertreten. MFT behält sich die gesetzlichen Rechte und Ansprüche im Verzugsfall vor, insbesondere das Recht, einen höheren Verzugschaden geltend zu machen. Gezahlte Vertragsstrafen werden auf einen weitergehenden Schadensersatzanspruch angerechnet.

9.2 Die in Ziffer 9.1 genannte Vertragsstrafe kann von MFT auch dann geltend gemacht werden, wenn ein entsprechender Vorbehalt seitens MFT bei Entgegennahme der Lieferungen unterbleibt. Die in Ziffer 9.1 genannte Vertragsstrafe kann über die Schlusszahlung der entsprechenden Lieferungen hinaus nur verlangt werden, wenn MFT sich das Recht dazu über die Schlusszahlung hinaus vorbehält.

9.3 Der Lieferant ist verpflichtet, MFT unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, sobald Umstände eintreten oder erkennbar werden, die Auswirkungen auf die rechtzeitige Lieferung der Lieferungen haben könnten.

10. Haftung für Sachmängel

10.1 Der Lieferant haftet für Mängel innerhalb der gesetzlichen Fristen und ist verpflichtet, alle Aufwendungen zu tragen, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Mängelhaftung nach den gesetzlichen Vorschriften ergeben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von MFT bleiben unberührt.

10.2 MFT hat das Recht, die Art und Weise der Nacherfüllung zu bestimmen. Der Lieferant ist berechtigt, die von MFT gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, sofern eine solche Leistung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

10.3 Falls der Lieferant mit der Mängelbeseitigung nicht unverzüglich nach entsprechender Aufforderung seitens MFT beginnt oder dies nicht innerhalb einer seitens MFT gesetzten angemessener Frist erfolgt, so ist MFT in dringenden Fällen – insbesondere zur Abwehr von Gefahren oder zur Abwehr größerer Schäden – berechtigt, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen.

10.4 Bei Rechtsmängeln stellt der Lieferant MFT auch von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei, es sei denn, der Lieferant hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten.

10.5 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt – außer in Fällen arglistiger Täuschung – mindestens drei (3) Jahre, es sei denn, es gelten längere gesetzliche Fristen oder wurden zwischen MFT und dem Lieferanten vereinbart. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt am Tag der Lieferung der Lieferungen (gemäß der jeweils vereinbarten Incoterms-Klausel).

10.6 Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungspflicht durch die Lieferung eines Ersatzprodukts oder -teils, so beginnt die Verjährungsfrist für ersatzweise gelieferte Ware nach deren Ablieferung erneut zu laufen, es sei denn, die Ersatzlieferung kann nicht als Anerkenntnis einer Nacherfüllungspflicht angesehen werden.

10.7 Entstehen MFT infolge der Lieferung mangelhafter Lieferungen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Sortier-, Arbeits-, Montage- und Demontagekosten, Materialkosten oder Kosten der Wareneingangsprüfung, so hat der Lieferant diese Kosten unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu tragen.

10.8 Der Lieferant haftet für das Verschulden seiner Subunternehmer und Zulieferer ebenso wie für eigenes Verschulden.

10.9 Mit Zugang der schriftlichen Mängelanzeige seitens MFT wird die Verjährungsfrist für Mängelansprüche gehemmt, bis der Lieferant (i) gegenüber MFT die Beseitigung des Mangels anzeigt oder (ii) die Mängelbeseitigung ernsthaft und endgültig verweigert.

11. Serienfehler

Bei Serienfehlern (Fehlerhäufigkeit, die deutlich über der spezifizierten oder normalerweise zu erwartenden Fehlerhäufigkeitsrate liegt), ist MFT berechtigt, die kostenlose Ersatzlieferung aller Liefergegenstände der betreffenden Serie zu verlangen, unabhängig davon, ob sich der Mangel an jedem einzelnen Teil dieser Serie/Los bereits gezeigt hat oder nicht. Darüber hinaus hat der Lieferant MFT alle zusätzlichen Kosten und Auslagen zu ersetzen, die MFT durch oder wegen des Serienfehlers entstanden sind (wie z. B. Kosten und Aufwendungen für Wareneingangskontrollen, Logistik etc.). Weitergehende Ansprüche von MFT bleiben unberührt.

12. Mängelanzeige

12.1 MFT untersucht die Lieferungen bei Eingang nur auf offensichtliche Schäden hin, insbesondere auf Transportschäden und Abweichungen in Bezug auf die vom Lieferanten gekennzeichnete Warenart oder Menge der gelieferten Lieferungen, es sei denn, mit dem Lieferanten wurde in einer Qualitätssicherungsvereinbarung etwas anderes schriftlich vereinbart.

12.2 MFT wird erkannte Mängel unverzüglich nach Entdeckung rügen.

12.3 Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten oder verzögerten Mängelrüge.

13. Produkthaftung / Rückruf / Einsätze vor Ort

13.1 Wird MFT von Dritten – gerichtlich oder außergerichtlich – aus Produkthaftung in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, MFT von solchen Ansprüchen Dritter freizustellen, wenn und soweit der Schaden durch einen Mangel an dem vom Lieferanten gelieferten Produkt, Teil, Material oder Lieferungen verursacht wurde. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Soweit der Grund für den Schaden im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, so muss der Lieferant beweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.

13.2 Der Lieferant ist im Rahmen und auf Grundlage der Bedingungen von Ziffer 13.1 auch verpflichtet, die Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder in Zusammenhang mit einem Rückruf, mit Feldmaßnahmen, sonstigen Maßnahmen, Mängelbeseitigung oder Vorbeugungsmaßnahme ergeben, die MFT oder ein Kunde von MFT nach jeweils eigenem Ermessen vorgenommen hat.

13.3 In den Fällen der vorstehenden Ziffern 13.1 und 13.2. umfasst die Haftung des Lieferanten alle Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung sowie angemessener Anwaltskosten, soweit die Rückrufaktion oder sonstige Maßnahme auf einen Mangel eines vom Lieferanten gelieferten Produktes, Teils, Materials oder Lieferungen zurückzuführen ist.

13.4 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

13.5 MFT wird den Lieferanten vor jeder Handlung oder Maßnahme, die teilweise oder vollständig auf einen Mangel von durch den Lieferanten gelieferten Lieferungen zurückzuführen ist, benachrichtigen und ihm die Möglichkeit geben, mit MFT zusammenzuarbeiten und die effiziente Durchführung einer solchen Handlung oder Maßnahme zu erörtern, es sei denn, eine Mitteilung an oder die Mitwirkung des Lieferanten ist aufgrund der besonderen Dringlichkeit nicht durchführbar oder möglich.

14. Rechte Dritter

14.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferungen frei von gewerblichen oder industriellen Schutzrechten Dritter sind, die dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Lieferungen durch MFT zuwiderlaufen und dass keine weiteren Lizenzen, Genehmigungen, Zustimmungen oder Zahlungen im Zusammenhang mit solchen Schutzrechten Dritter erforderlich sind, damit MFT die vertragsgegenständlichen Lieferungen vertragsgemäß nutzen kann. Der Lieferant ist verpflichtet, sein Eigentumsrecht zu überprüfen und MFT auf etwaigen entgegenstehenden

gewerblichen oder industriellen Schutzrechten betreffend die Lieferungen hinzuweisen.

14.2 Der Lieferant ist verpflichtet, MFT unter den gesetzlichen Voraussetzungen vollständig von jedweden Klagen, Forderungen, Kosten, Gebühren, Verlusten, Aufwendungen und anderen und weiteren Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüchen Dritter freizustellen, die MFT aus oder im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder möglichen Verletzung von gewerblichen oder industriellen Schutzrechten Dritter entstehen. Diese Verpflichtung umfasst notwendige Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung und der Abwehr von Ansprüchen Dritter (einschließlich angemessener Anwaltskosten). MFT informiert den Lieferanten unverzüglich, sobald MFT eine solche Forderung bekannt wird.

15. Rücktritts- und Kündigungsrecht

15.1 MFT kann von einem Vertrag zurücktreten oder einer Bestellung zu widerrufen, wenn (i) MFT aufgrund des Vertrages oder der Bestellung ausnahmsweise vorleistungspflichtig ist und nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt oder einzutreten droht und infolge dieser Verschlechterung der Vermögensverhältnisse die Erfüllung einer Lieferverpflichtung gegenüber MFT gefährdet ist und (ii) der Lieferant MFT nicht innerhalb von 14 Tagen nach einer entsprechenden Aufforderung seitens MFT Zug-um-Zug gegen Zahlung des vereinbarten Kaufpreises beliefert.

15.2 Liegt ein Vertrag oder eine Bestellung zur Erfüllung einer wiederkehrenden Verpflichtung vor, gelten die Ziffer 15.1 analog mit der Maßgabe, dass das Rücktrittsrecht durch ein außerordentliches Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages oder der Bestellung ersetzt wird.

15.3 Hat der Lieferant eine Teilleistung erbracht, so kann MFT unter den gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag insgesamt zurücktreten oder die Bestellung widerrufen, wenn MFT an der Teilleistung kein Interesse hat.

15.4 Tritt MFT aufgrund einer der vorstehenden Bestimmungen vom Vertrag zurück, widerruft die Bestellung, oder kündigt den Vertrag, so hat der Lieferant MFT von dem dadurch entstandenen Verlust oder Schaden freizustellen, es sei denn, der Lieferant hat die Umstände, die die Kündigung, den Widerruf oder den Rücktritt verursacht haben, nicht zu vertreten.

15.5 Gesetzliche Rechte und Ansprüche sind durch die vorstehenden Regelungen nicht beschränkt.

16. Subunternehmer / Abtretung

16.1 Abtretungen von Forderungen des Lieferanten sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von MFT zulässig.

16.2 Der Lieferant hat seine Verpflichtungen gegenüber MFT mit seinem eigenen Unternehmen und seinen eigenen Angestellten zu erbringen. Der Lieferant ist verpflichtet, MFT unverzüglich zu benachrichtigen, bevor der Lieferant Zulieferer und Subunternehmer einschaltet. Wenn und soweit der Lieferanten auf Grundlage der vorstehenden Regelung einen Subunternehmer einsetzt, bleibt der Lieferant gegenüber MFT für die Erfüllung der Bestellung und die Einhaltung aller Gesetze, Verordnungen, Spezifikationen und Bestimmungen der Bestellung sowie den darin spezifizierten Unterlagen sowie diesen Bedingungen vollumfänglich und ausschließlich verantwortlich.

Die Unterbeauftragung Dritter ohne die entsprechende vorherige schriftliche Benachrichtigung von MFT berechtigt MFT, nach ihrer Wahl und mit sofortiger Wirkung, ganz oder teilweise, von dem Vertrag zurückzutreten, den Vertrag zu kündigen oder die Bestellung zu widerrufen und Schadensersatz zu fordern.

16.3 MFT ist berechtigt, ihre eigenen Rechte aus der Bestellung ganz oder teilweise an ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG oder an eine Gesellschaft, die einen Teil ihrer Tätigkeiten, ihres Geschäftsbetriebs oder ihrer Geschäftstätigkeit übernimmt, abzutreten oder zu übertragen.

17. Werkzeuge und Rohstoffe

17.1 Von MFT unentgeltlich überlassene Werkzeuge, Materialien, Teile, Behälter und Spezialverpackungen sowie daraus hergestellte Materialien (im Folgenden "Material" genannt) bleiben im Eigentum von MFT. Sie dürfen nur entsprechend Ihrer Bestimmung verwendet werden.

17.2 Das Material wird vom Lieferanten als Eigentum von MFT gekennzeichnet und getrennt von anderen Materialien und kostenfrei gelagert. Die Nutzung des Materials darf nur bestimmungsgemäß erfolgen und ist beschränkt auf die Ausführung der jeweiligen Bestellung. Der Lieferant haftet für Beschädigung oder den Verlust des Materials und liefert Ersatz bei Wertminderung, Verlust oder Beschädigung, wenn der Lieferant den Verlust oder die Beschädigung zu vertreten hat.

17.3 Das Material darf Dritten nur mit vorherigen schriftlichen Zustimmung seitens MFT zugänglich gemacht oder für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet, verpfändet, zur Sicherung übereignet oder vervielfältigt werden. Das Material ist vor unberechtigtem Zugriff oder Verwendung zu schützen.

17.4 Unbeschadet aller anderen Rechte von MFT ist MFT berechtigt, vom Lieferanten nach vorheriger schriftlicher Anforderungen die Herausgabe des Materials zu verlangen, unabhängig davon, ob der Lieferant gegen die hier festgelegten Verpflichtungen verstößt oder nicht.

17.5 Eine Verarbeitung oder Umbildung des Materials durch den Lieferanten erfolgt für MFT als Herstellerin im Sinne von § 950 BGB, ohne MFT zu verpflichten. MFT wird unmittelbar Eigentümerin des verarbeiteten oder umgebildeten Materials. Erlischt das Eigentum von MFT durch Verbindung,

Vermischung, Verarbeitung, so überträgt der der Lieferant an MFT bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache im Umfang des Netto-Materialwertes des Materials und verwahrt dieses unentgeltlich für MFT.

17.6 Übersteigt der Wert der für MFT bestehenden Sicherheiten die Forderungen von MFT insgesamt um mehr als 10 %, so wird MFT auf Verlangen des Lieferanten insoweit Sicherheiten nach Wahl von MFT freigeben.

18. Arbeitsverhalten

Personen, die Arbeiten auf dem Gelände von MFT in Erfüllung der Bestellung oder des Vertrages ausführen, müssen die dort jeweils geltenden Vorschriften beachten. Die Haftung von MFT gegenüber dem Lieferanten – unabhängig vom rechtlichen Grund (Vertrag, Delikt, Freistellung, etc.) – für Unfälle, die diese Personen auf dem Werksgelände von MFT erleiden, ist ausgeschlossen. Der vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, das heißt solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lieferant regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens, soweit MFT nicht wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz haftet. Soweit die Haftung von MFT nach den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die entsprechende persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von MFT.

19. Versicherung

Der Lieferant hat eine Versicherung bei einem namhaften Versicherungsträger einzudecken und aufrechtzuhalten, die den von MFT festgelegten Bedingungen entspricht, und MFT auf deren Anforderung hin jeweils einen Nachweis über das Bestehen der Versicherung vorzulegen. Die Deckung im Rahmen dieser Versicherung ersetzt und beschränkt in keiner Weise die Haftung des Lieferanten.

20. Geheimhaltung und Unterlagen

20.1 Sämtliche Informationen, insbesondere technischer, industrieller, produktionsbezogener, geschäftlicher und/oder finanzieller Art, die dem Lieferanten von MFT, ihren verbundenen Unternehmen oder Vertretern zugänglich oder verfügbar gemacht werden, sind vertraulich, soweit die vertraulichen Informationen (i) nicht allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass der Lieferant diese Vertraulichkeitspflichten verletzt hat, (ii) dem Lieferanten nachweislich nicht schon vor Erhalt und ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung rechtmäßig bekannt waren, (iii) dem Lieferanten von Dritten rechtmäßig und ohne Geheimhaltungsverpflichtung bekannt gegeben werden oder soweit MFT einer Weitergabe der vertraulichen Informationen zuvor schriftlich zugestimmt hat. Die Geheimhaltungsverpflichtungen gelten unabhängig davon, wie die jeweiligen Informationen zugänglich gemacht wurden, sei es mündlich, schriftlich oder in sonstiger Weise; die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch für Konstruktionen, Zeichnungen, Beschreibungen, Spezifikationen, elektronische Medien, Software und entsprechende Dokumentationen, Muster und Prototypen.

20.2 Vertrauliche Informationen im Sinne von Ziffer 20.1 dürfen vom Lieferanten nur in Zusammenhang mit und für die Zwecke der Bestellung verwendet, vervielfältigt und verwertet werden und nur solchen Personen im Geschäftsbetrieb des Lieferanten zugänglich gemacht werden, die zum Zwecke der Lieferung von Lieferungen an MFT zwingend in deren Nutzung einbezogen werden müssen und die in vergleichbarer Weise zu diesen Regelungen zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Der Lieferant verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von MFT vertrauliche Informationen Dritten, Subunternehmern oder Zulieferern gegenüber nicht zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen von MFT sind alle von MFT stammenden Informationen unverzüglich vollständig an MFT zurückzugeben oder zu vernichten.

20.3 MFT behält sich sämtliche Rechte an diesen Informationen vor (einschließlich Urheberrechte und das Recht, gewerbliche Schutzrechte wie Patente, Gebrauchsmuster, etc. zu beantragen).

20.4 Erzeugnisse, die nach von MFT entworfenen Unterlagen wie Zeichnungen, Modelle, mit MFT-Werkzeugen oder nach MFT-Werkzeugen gefertigten Werkzeugen hergestellt werden, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

20.5 Die vorstehende Geheimhaltungsverpflichtung gilt ungeachtet des Grundes der Beendigung für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Beendigung des Vertrages.

21. Exportkontrolle, Zoll, Embargos, REACH, RoHS

21.1 Der Lieferant hat alle einschlägigen Ausfuhrkontroll-, Zoll- und Außenwirtschaftsvorschriften einzuhalten.

21.2 Der Lieferant ist verpflichtet, MFT in seinen Geschäftsunterlagen über etwaige geltende

Lizenzbestimmungen oder -beschränkungen der Lieferungen nach deutschen, europäischen, US-amerikanischen oder sonstigen einschlägigen Exportkontrollgesetzen und Zollbestimmungen sowie den Exportkontrollgesetzen und Zollbestimmungen des Landes, in dem der Lieferant seinen Geschäftssitz hat, zu informieren und MFT rechtzeitig vor der ersten Lieferung aufgrund jeder Bestellung folgende Informationen über zulassungspflichtige Lieferungen zukommen zu lassen:

i. Werkstoff-Nummer

ii. Teile-, Produkt-, Dienstleistungs-, Warenbezeichnung

iii. Alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern einschließlich der Export Control Classification Number gemäß der U.S. Commerce Control List (ECCN)

iv. Ursprungsland der Lieferungen (nichtpräferenzierter Ursprung) und – auf unser Verlangen – die Erklärung des Lieferanten über den präferenziellen Ursprung (bei europäischen Lieferanten) oder Präferenzzertifikate (bei außereuropäischen Lieferanten)

v. Statistische Warennummer nach der aktuellen Warenklassifikation für die Außenhandelsstatistik und dem Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren (HS)

vi. Eine Kontaktperson in seiner Organisation, die bei Anfragen und Untersuchungen unterstützt.

21.3 Der Lieferant ist auch verpflichtet, MFT unverzüglich über etwaige Änderungen der Lizenzvoraussetzungen für die von ihm an MFT gelieferten Lieferungen zu informieren, die sich etwa aus technischen Änderungen, Gesetzesänderungen oder behördlicher Anordnungen ergeben.

21.4 Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Ausführung von Bestellungen alle deutschen, EU-, US-amerikanischen oder sonstigen Handelsbeschränkungen und Embargos einzuhalten, die seinen Geschäftsbetrieb mit MFT betreffen; der Lieferant wird auch dafür Sorge tragen, dass alle seine Unterlieferanten und Zulieferer dieser Verpflichtung ordnungsgemäß nachkommen.

21.5 Liefert der Lieferant Produkte, Teile oder Waren, deren Inhaltsstoffe in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen "Liste deklarationspflichtiger Stoffe" aufgeführt sind oder die gesetzlichen Inhaltsstoffbeschränkungen bzw. Informationspflichten unterliegen (z. B. REACH, RoHS), so hat der Lieferant diese Inhaltsstoffe spätestens bis zum Zeitpunkt der Erstlieferung der Lieferung bei MFT anzumelden.

21.6 Enthält die Lieferung Waren, die nach internationalen Vorschriften als Gefahrgut eingestuft sind, so hat der Lieferant MFT in einer zwischen dem Lieferanten und MFT vereinbarten Form spätestens bis zum Zeitpunkt des Zugangs der Bestellung zu informieren.

21.7 Der Lieferant haftet für alle Aufwendungen und/oder Schäden, die MFT aufgrund der Verletzung der in diesem Abschnitt genannten Pflichten entstehen, es sei denn, der Lieferant hat die Verletzung nicht zu vertreten.

22. Compliance

22.1 Der Lieferant verpflichtet sich im Rahmen seiner Geschäftsbeziehung mit MFT, sich sowohl in seinem Geschäftsbetrieb als auch im Umgang mit Regierungsbeamten weder aktiv noch passiv, weder direkt noch indirekt, an jeglicher Form der Bestechung zu beteiligen oder irgendwelche Vorteile anzubieten oder zu gewähren, zu fördern oder zu akzeptieren, die gegen geltende nationale und internationale Anti-Korruptions- oder Bestechungsvorschriften verstoßen.

22.2 Der Lieferant verpflichtet sich im Rahmen seiner Geschäftsbeziehung mit MFT keine Vereinbarungen mit anderen Unternehmen zu treffen, um mit ihnen abgestimmte Verhaltensweisen zu vereinbaren, die eine Verhinderung, Beschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs gemäß den geltenden nationalen oder internationalen Kartell- oder Wettbewerbsvorschriften zum Ziel haben oder bewirken.

22.3 Der Lieferant anerkennt seine Verpflichtung, die anwendbaren Gesetze über den allgemeinen Mindestlohn einzuhalten und stellt sicher, dass seine Subunternehmer und Zulieferer gleichermaßen daran gebunden sind. Auf Verlangen hat der Lieferant die Einhaltung dieser Verpflichtung nachzuweisen.

22.4 Der Lieferant ist verpflichtet, die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften über den Umgang mit Mitarbeitern, den Umwelt-, Arbeits- und Gesundheitsschutz einzuhalten sowie daran zu arbeiten, die nachteiligen Auswirkungen seiner Tätigkeit auf Mensch und Umwelt zu verringern. Insoweit wird der Lieferant ein Managementsystem nach ISO 14001 aufbauen, unterhalten und weiterentwickeln, soweit dies vernünftigerweise möglich ist. Darüber hinaus hat der Lieferant die Prinzipien der UN-Initiative Global Compact bezüglich des Schutzes der internationalen Menschenrechte, der Abschaffung von Zwangs- und Kinderarbeit, der Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung von Mitarbeitern und der Verantwortung für die Umwelt einzuhalten.

22.5 Bei vermuteten Pflichtverletzungen der Ziffern 22.1 bis 22.4 wird der Lieferant etwaige Verstöße unverzüglich untersuchen und MFT über die eingeleiteten oder ergriffenen Untersuchungsmaßnahmen informieren. Erweist sich der Verdacht als nach vernünftigen Maßstäben gerechtfertigt, so hat der Lieferant MFT innerhalb einer angemessenen Frist über die von ihm getroffenen oder zu ergreifenden Korrektur- und Abhilfemaßnahmen innerhalb seiner Organisation zur zukünftigen Verhinderung von Verstößen zu informieren. Insoweit ist der Lieferant auch allein dafür verantwortlich sicherzustellen, dass die Subunternehmern

22.3 Stellt sich bei dem Audit heraus, dass der Lieferant die vereinbarten Qualitätsstandards nicht einhält, hat der Lieferant unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die vereinbarten Standards einzuhalten.

22.4 Etwaige Rechte, die MFT gegenüber dem Lieferanten zustehen, werden durch die Durchführung eines Audits oder durch während oder als Folge eines Audits ergriffene Maßnahmen nicht berührt. Der Lieferant wird durch ein Audit in keiner Weise von seinen Verpflichtungen entbunden.

und Zulieferer, derer er sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber MFT bedient, gleichwertige wirksame Prozesse und Maßnahmen einführen und umsetzen.

22.6 Der Lieferant ist insbesondere verpflichtet, die Regeln und Vorschriften des U. S. Foreign Corrupt Practices Act (FCPA), des UK Bribery Act (UKBA) sowie alle anderen internationalen Anti-Korruptionsgesetze und -Konventionen einzuhalten.

22.7 Der Lieferant ist dafür verantwortlich, die Einhaltung und Unterhaltung eines professionellen Qualitätsmanagementsystems gemäß ISO bzw. IATF sicherzustellen und hat personenbezogene Daten gemäß den anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu schützen.

22.8 Im Falle eines Verstoßes gegen eine in diesem Abschnitt 22 festgelegten Verpflichtungen hat der Lieferant MFT von allen Ansprüchen Dritter freizustellen und MFT alle gegen MFT verhängten Bußgelder sowie die MFT entstandenen Kosten und Auslagen (einschließlich angemessener Anwaltskosten) aus oder im Zusammenhang mit einem solchen Verstoß zu erstatten, es sei denn, der Lieferant hat einen solchen Verstoß nicht zu vertreten.

22.9 Zusätzlich zu den MFT möglicherweise zustehenden Rechten und Rechtsbehelfen behält sich MFT das Recht vor, bei Nichteinhaltung einer der in diesem Abschnitt 2 festgelegten Verpflichtungen oder Garantien durch den Lieferanten innerhalb einer angemessenen Frist nach eigenem Ermessen von Verträgen zurückzutreten, diese zu kündigen, Bestellungen zu widerrufen. Sofern der Verstoß des Lieferanten jedoch behoben werden kann, gelten die vorgenannten Rechte zur Kündigung, zum Widerruf oder zum Rücktritt nur unter dem Vorbehalt, dass der Lieferant einen solchen Verstoß nicht innerhalb einer von MFT gesetzten, angemessenen Frist behoben hat.

23. Audits

23.1 MFT ist berechtigt, nach angemessener Voranmeldung jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten umfassende Audits beim Lieferanten durchzuführen.

23.2 Der Lieferant hat bei einem solchen Audit mitzuwirken und zu helfen. Insbesondere hat der Lieferant MFT Zugang zu den Produktionsstätten und anderen Räumlichkeiten zu gewähren, relevante und angemessen angeforderte Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen sowie Zugang zu relevanten Personen zu gestatten.

24. Sonstiges

24.1 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen oder Teile davon unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen oder deren Bestandteile.

24.2 Falls MFT von ihren Rechten aus diesen Bedingungen keinen Gebrauch macht, so begründet dies keinen Verzicht auf die Rechte aus diesen Bedingungen oder eine Änderung der Bestellung.

MFT Motoren und Fahrzeugtechnik GmbH („MFT“)

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN



24.3 Auf sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen MFT und dem Lieferanten findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.

24.4 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang von Vertragsverhältnisse zwischen MFT und dem Lieferanten ist Dresden. MFT ist auch berechtigt, den Lieferanten vor dem für den Sitz des Lieferanten zuständigen Gericht oder vor dem am Erfüllungsort zuständigen Gericht zu verklagen. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn nach dem Gesetz ein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist.